

Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Einschränkungen der Nachtruhezeit innerhalb des Stadtgebietes Remscheid vom 29.05.1998

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 , zuletzt geändert am 20.12.1994 (SGV NW. 2060), und des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immisionsschutzgesetz - LimschG-) vom 18.03.1975 (SGV NW 7129) wird von der Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 25.05.1998 für das Stadtgebiet Remscheid folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Anläßlich

des Schützen- und Volksfestes des Remscheider Schützenvereins von 1816 (Korp).
des Schützen- und Heimatfestes des Schützenvereins "Eintracht" e. V.,
des Schützen- und Volksfestes des Lenneper Schützenvereins 1805,
des Schützenfestes der Lüttringhauser Schützenbruderschaft "Zum Kreuz" e. V.,
des Altstadtfestes in Remscheid-Lennep und
der Hastener Kirmes

wird der Beginn der Nachtruhe an Veranstaltungstagen für den jeweiligen Veranstaltungsbereich bis 24.00 Uhr hinausgeschoben.

Die Ruhezeit für Veranstaltungen im Festzelt bei den aufgeführten Veranstaltungen beginnt um 01:00 Uhr.

§ 2

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die vorstehenden Bestimmungen über den Beginn der Nachtruhe kann gemäß § 17 Abs. 1. Buchstabe (d), Abs. 3 Landes-Immisionsschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Einschränkungen der Nachtruhezeit innerhalb des Stadtgebietes Remscheid vom 29.06.1993 außer Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt am
in Kraft getreten am

12.06.1998
13.06.1998

3.13

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458), eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 29.05.1998

gez.
Ulbrich
Oberbürgermeister